

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FIRMA

Risto Vending GmbH
Zum Schlahn 12 – 14
51709 Marienheide
Deutschland

info@risto.de
www.risto.de
+49 2264 200995-0

Allen Angeboten, Lieferungen und Leistungen der Risto Vending GmbH (nachfolgend "**LIEFERANT**") an Unternehmen im Sinne des § 14 BGB liegen diese allgemeinen Lieferantenbedingungen (nachfolgend "**LIEFERANTENBEDINGUNGEN**") sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Einkaufsbedingungen des **BESTELLERS** werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt; dies gilt auch dann, wenn der **LIEFERANT** in Kenntnis der Einkaufsbedingungen des **BESTELLERS** Aufträge ausführt und den Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Die **LIEFERANTENBEDINGUNGEN** gelten auch für zukünftige Angebote, Lieferungen und Leistungen, auch wenn diese nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1. ANGEBOT

1.1 Angebote des **LIEFERANT** sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausnahmsweise ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind und eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen sind rechtlich verbindliche Angebote zum Vertragsabschluss. Eine Bestellung gilt erst als angenommen und der Umfang der Lieferung als festgelegt, wenn sie vom **LIEFERANT** schriftlich bestätigt ist, was auch durch einen Lieferschein oder eine Rechnung geschehen kann. Für die Annahme einer Bestellung hat der **LIEFERANT** 14 Tage nach Zugang der Bestellung Zeit. Bei Bestellung zur sofortigen Lieferung, auch mündlich oder telefonisch, gelten die **LIEFERANTENBEDINGUNGEN** des **LIEFERANT** als vereinbart; hierbei gilt der Lieferschein oder die Rechnung als Auftragsbestätigung. Nebenabreden und Änderungen des vereinbarten Lieferumfangs sind nur wirksam, wenn sie vom **LIEFERANT** schriftlich bestätigt worden sind. Zur Wahrung der Textform genügt auch die Übermittlung per Telefax oder E-Mail.

1.2 Die zu dem Angebot des **LIEFERANT** gehörenden Unterlagen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Gleiches gilt für Leistungs- und Verbrauchsangaben. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – (nachfolgend "Informationen") behält sich der **LIEFERANT** das uneingeschränkte Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, verwertet, vervielfältigt oder verändert werden, soweit der **LIEFERANT** dem nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt. Der **BESTELLER** hat die Informationen ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden und auf Verlangen des **LIEFERANT** vollständig an diesen zurückzugeben und etwaig vorhandene (auch elektronische) Kopien zu vernichten (bzw. zu löschen), soweit die Informationen von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und gemäß gesetzlicher Aufbewahrungspflichten nicht mehr benötigt werden. Der **BESTELLER** hat dem **LIEFERANT** auf dessen Anforderung die Vollständigkeit der Rückgabe und Vernichtung/Löschung zu bestätigen bzw. darzulegen, welche der Informationen er aus welchen Gründen noch benötigt.

1.3 Der schriftliche Vertrag, einschließlich dieser **LIEFERANTENBEDINGUNGEN** und der Angebotsbestätigung gibt die zwischen **LIEFERANT** und **BESTELLER** getroffenen Abreden vollständig wieder. Mündliche Zusagen des **LIEFERANT** sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden zwischen **LIEFERANT** und **BESTELLER** werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, soweit sich im Einzelfall nicht ergibt, dass sie verbindlich gelten sollen.

1.4 Mit Ausnahme unserer Geschäftsführer, Prokuristen und unserer dem Kunden ausdrücklich als Ansprechpartner benannten anderen Angestellten – jeweils in vertretungsberechtigter Konstellation – sind unsere Angestellten nicht befugt, Verträge abzuschließen, individuelle schriftliche oder mündliche Abreden zu treffen oder sonstige Zusagen zu geben.

2. PREISE UND ZAHLUNG

2.1 Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung EXW D-51709 Marienheide (Incoterms 2010), jedoch ausschließlich Verpackung zzgl. jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Es gilt die jeweils aktuelle Preisliste des **LIEFERANT**.

2.2 Die Zahlung ist mangels besonderer Vereinbarung zu leisten:

- a) Preise für Dienstleistungen und Ersatzteilaufträge verstehen sich stets ohne Skonto und sonstige Nachlässe. Die Zahlung ist ohne jeden Abzug innerhalb 10 Tagen nach Zugang bei dem **BESTELLER** der entsprechenden Rechnung des **LIEFERANT** zu leisten. Der Mindestbestellwert beträgt 100 Euro. Bei Bestellungen die unter dem Mindestbestellwert liegen, fällt ein Mindermengenzuschlag von 10 Euro an. Die Versandkosten richten sich nach dem Gewicht. Große/sperrige Artikel werden mit einem Aufschlag berechnet. Die Zahlung erfolgt wahlweise per Vorkasse durch Vorab-Überweisung oder per Rechnung. Wir behalten uns vor, einzelne Zahlungsarten auszuschließen. Bei Wahl der Zahlungsart Vorkasse nennen wir Ihnen die Bankverbindung in der Auftragsbestätigung oder in der Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist binnen 10 Tagen auf unser Konto zu überweisen.
- b) Risto Farmshop Factory Aufträge sind wie folgt zu leisten: 40% Anzahlung innerhalb von 10 Tagen nach Zugang bei dem **BESTELLER** der entsprechenden Auftragsbestätigung des **LIEFERANT**, 50% bei Anzeige der Lieferbereitschaft innerhalb von 10 Tagen nach Zugang bei dem **BESTELLER** der entsprechenden Rechnung des **LIEFERANT**, 10% innerhalb von 10 Tagen nach Übergabe oder Abnahme, sofern eine Abnahmeprüfung vereinbart wurde spätestens jedoch bei Start der produktiven Nutzung der Maschine.
- c) Aufträge für Milchautomaten, Warenautomaten und Pasteure sind wie folgt zu leisten: 50% Anzahlung innerhalb von 10 Tagen nach Zugang bei dem **BESTELLER** der entsprechenden Auftragsbestätigung des **LIEFERANT**, 50% bei Anzeige der Lieferbereitschaft innerhalb von 10 Tagen nach Zugang bei dem **BESTELLER** der entsprechenden Rechnung des **LIEFERANT**.
- d) Mit Ablauf der in Ziffer 2.2 a), b) und c) genannten Zahlungsfristen kommt der **BESTELLER** automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung durch den **LIEFERANT** bedarf.
- e) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Geldes beim **LIEFERANT** an.

2.3 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem **BESTELLER** nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

2.4 Sofern der **LIEFERANT** nach Vertragsabschluss Kenntnis von einer wesentlichen Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse des **BESTELLER** erhält, welche die Bezahlung der offenen Forderungen des **LIEFERANT** durch den **BESTELLER** aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet, ist er berechtigt, noch nicht erfolgte Lieferungen zurückzuhalten und/oder dem **BESTELLER** eine angemessene Frist zu setzen, in welcher der **BESTELLER** Zug-um-Zug gegen die Leistungserbringung des **LIEFERANT** nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann der **LIEFERANT** vom Vertrag zurückzutreten.

2.5 Wird die Lieferung vertragsmäßig später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erbracht, kann der **LIEFERANT** den Preis angemessen an die seit Vertragsabschluss bis zur Lieferung eingetretenen Veränderungen der einschlägigen Tariflöhne und/oder der Materialkosten angleichen.

2.6 Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ist der **BESTELLER** verpflichtet, seine USt-Id-Nummer anzugeben sowie die zur Prüfung der Steuerbefreiung notwendigen sonstigen Angaben zu machen und die für den Nachweis der Steuerbefreiung notwendigen Belege zur Verfügung zu stellen. Kommt der **BESTELLER** diesen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nach, wird der **LIEFERANT** die Lieferung als nicht steuerbefreit behandeln. Der **LIEFERANT** ist dann berechtigt, die jeweils anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zu berechnen und zu fordern. Soweit der **LIEFERANT** aufgrund unrichtiger Angaben des **BESTELLERs** eine Lieferung zu Unrecht als steuerbefreit behandelt hat, hat der **BESTELLER** den **LIEFERANT** von der Steuerschuld freizustellen und alle Aufwendungen zu tragen.

3. LIEFERZEIT, LIEFERVERZÖGERUNG UND SONSTIGE LIEFERMODALITÄTEN

3.1 Eine Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch den **LIEFERANT**, jedoch nicht vor Beibringung der vom **BESTELLER** zu beschaffenden Unterlagen und Angaben über technische Details, Genehmigungen, Freigaben sowie vereinbarten Anzahlungen.

3.2 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

3.3 Von dem **LIEFERANT** angegebene Lieferzeiten und Termine für Lieferungen und Leistungen (nachfolgend "Lieferfristen") gelten nur annähernd, wenn sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

3.4 In allen Fällen, in denen dem **LIEFERANT** die Lieferung aus Gründen höherer Gewalt oder sonstiger nicht vorhersehbarer Umstände nicht rechtzeitig möglich ist, die der **LIEFERANT** nicht zu vertreten hat (z.B. Streik, Aussperrung, Mangel an Roh-, Arbeits- und Betriebsstoffen, Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen aller Art, Unfälle, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung durch einen Unterlieferanten, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Maßnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse, etc.), verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Eine Haftung des **LIEFERANT** wegen Unmöglichkeit oder Verzögerung der Leistung scheidet bei Vorliegen von einem oder mehrerer dieser Umstände aus. Sofern solche Umstände dem **LIEFERANT** die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der **LIEFERANT** darüber hinaus dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom **LIEFERANT** nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird der **LIEFERANT** dem **BESTELLER** baldmöglichst mitteilen.

3.5 Soweit der **BESTELLER** eine Verzugsentschädigung verlangen kann, ist diese der Höhe nach beschränkt und beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,25 %, im ganzen aber höchstens 2,50 % vom Wert des Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Ziff. 7. Das Recht des **BESTELLERs** auf Rücktritt nach erfolgloser Nachfristsetzung bleibt unberührt.

3.6 Kommt der **BESTELLER** in Annahmeverzug, unterlässt er eine geschuldete Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Leistung des **LIEFERANT** aus anderen, vom **BESTELLER** zu vertretenen Gründen, ist der **LIEFERANT** berechtigt, den hieraus entstehenden Schaden, insbesondere Lagerungskosten, zu verlangen. Beginnend einen Monat nach Anzeige der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat des Annahmeverzugs. Der Nachweis und die Geltendmachung höherer oder niedrigerer Kosten oder sonstiger Schäden bleiben den Vertragsparteien unbenommen.

3.7 Für den Fall der Nichtabnahme bei Lieferung oder Versandangebot ist der **LIEFERANT** berechtigt, eine Nachfrist von 4 Wochen zu setzen. Danach kann der **LIEFERANT** vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

3.8 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des **BESTELLERs** voraus.

4. GEFAHRÜBERGANG, ENTGEGENNAHME UND GESONDERTE MONTAGEARBEITEN

4.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den **BESTELLER** über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der **LIEFERANT** noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Bei Lieferungen „ab Werk“ kann der **LIEFERANT** die Übergabe der Ware an den Frachtführer auf Kosten und Gefahr des **BESTELLERs** durchführen. Auf Wunsch des **BESTELLERs** wird auf seine Kosten die Sendung durch den **LIEFERANT** gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbaren Risiken versichert.

4.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der **BESTELLER** zu vertreten hat, so geht die Gefahr, vom Tage der Versandbereitschaft ab, auf den **BESTELLER** über. Der **LIEFERANT** ist berechtigt, die Ware in Rechnung zu stellen und verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des **BESTELLERs** die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

4.3 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom **BESTELLER** unbeschadet der Rechte aus Ziff. 6 entgegenzunehmen.

4.4 Teillieferungen sind zulässig, soweit (a) eine Teilleistung für den **BESTELLER** im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszweckes verwendbar ist, (b) die Erbringung der restlichen Leistungen sichergestellt ist, und (c) dem **BESTELLER** durch die Teilleistung kein erheblicher Mehraufwand und keine Mehrkosten entstehen.

4.5 Der **LIEFERANT** ist zu einer Durchführung von Montage-, Inbetriebnahme- und Vorführungsarbeiten im Hinblick auf die Ware nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Erbringt der **LIEFERANT** in Folge einer diesbezüglichen schriftlichen Vereinbarung Montage-, Inbetriebnahme- und Vorführungsarbeiten im Hinblick auf die Ware, so sind diese, wenn nichts anderes vereinbart ist, gesondert ohne jedweden Abzug zu vergüten. Vorbereitungs-, Reise- und Wartezeit für Montage-, Inbetriebnahme- und Vorführungsarbeiten im Hinblick auf die Ware werden als Arbeitszeit verrechnet. Schon vor Eintreffen der Monteure des **LIEFERANT** bei dem **BESTELLER** muss der erforderliche Unterbau durch den **BESTELLER** fertiggestellt sein und die erforderlichen Geräte müssen am Aufstellungsplatz bereitliegen. Den Monteuren des **LIEFERANT** sind die nötigen Hebezeuge, Hilfskräfte, Materialien usw. rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen und zwar auch für den Fall, dass die Montage im Preis der einzelnen Lieferungen eingeschlossen oder für die Montage eine Pauschalsumme festgesetzt ist. Die Vorbereitungen zur Inbetriebsetzung einer Maschine müssen vom **BESTELLER** getroffen werden, darunter fällt auch der elektrische Anschluss der Maschine. Vereinbarte Pauschalpreise für Montage oder kostenlose Montage und Vorführung schließen Zuschläge für notwendig werdende Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie Wartezeiten wegen nicht ausreichender Vorbereitungsarbeiten nicht ein. Diese können zusätzlich berechnet werden. Die mit dem Einbau der Anlage im Zusammenhang stehenden Montagen gelten mit der probeweisen Inbetriebsetzung als fertig gestellt.

4.6 Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Ware oder die zu erbringende Leistung als abgenommen, wenn (a) die Lieferung und, sofern der **LIEFERANT** auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist, (b) der **LIEFERANT** dies dem **BESTELLER** unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziffer 4.6 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat, (c) seit der Lieferung oder Installation zwölf Tage vergangen sind oder der **BESTELLER** mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation sechs Tage vergangen sind und (d) der **BESTELLER** die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines dem **LIEFERANT** angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

4.7 Der **BESTELLER** wird, wenn er die Waren ausführt, die für die Produkte einschlägigen Vorschriften aus der EU beziehungsweise der EU-Mitgliedsstaaten sowie der USA unbedingt beachten.

5. EIGENTUMSVORBEHALT

5.1 Die vom **LIEFERANT** gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich etwaiger Refinanzierungs- oder Umkehrwechsel Eigentum des **LIEFERANT**.

5.2 Der **BESTELLER** ist verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten ausreichend zum Neuwert gegen Diebstahl, Bruch- und sonstige Schäden versichert zu halten.

5.3 Der **BESTELLER** darf die Ware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, ist der **LIEFERANT** unverzüglich zu unterrichten.

5.4 Dem **BESTELLER** ist es gestattet, die Ware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsganges weiter zu veräußern, es sei denn, dass die sich aus dem Weiterverkauf ergebende Forderung bereits an andere abgetreten oder die Vorausabtretung an den **LIEFERANT** ausgeschlossen ist. Die Forderung aus der Weiterveräußerung tritt der **BESTELLER** bereits jetzt zur Sicherung an den **LIEFERANT** ab. Der **LIEFERANT** ermächtigt den **BESTELLER**, die an den **LIEFERANT** abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Die Befugnis des **LIEFERANT**, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der **LIEFERANT** verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der **BESTELLER** seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Liegt aber zumindest einer dieser Fälle vor, so kann der **LIEFERANT** verlangen, dass der **BESTELLER** dem **LIEFERANT** die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Die Einzugsermächtigung gilt in diesem Fall als widerrufen. Sollten die Sicherheiten den Forderungsbestand um mehr als 20% übersteigen, ist der **LIEFERANT** verpflichtet, nach Aufforderung durch den **BESTELLER** nach Wahl des **LIEFERANT** einzelne Sicherheiten insoweit freizugeben.

5.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des **BESTELLERS**, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der **LIEFERANT** zur Rücknahme berechtigt und der **BESTELLER** zur Herausgabe verpflichtet; die Einzugsermächtigung nach Ziff. 5.4 erlischt. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der **LIEFERANT** den Liefergegenstand nur heraus verlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.

5.6 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den **LIEFERANT** vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

5.7 Erkennt das Recht, in dessen Anwendungsbereich sich die Ware befindet, den Eigentumsvorbehalt des **LIEFERANT** nicht an, gestattet dieses Recht dem **LIEFERANT** aber, sich andere Rechte an der Ware vorzubehalten, so gelten diese Rechte entsprechend als vereinbart und der **LIEFERANT** kann alle Rechte dieser Art ausüben. Der **BESTELLER** ist verpflichtet, bei Maßnahmen des **LIEFERANT** mitzuwirken, die der **LIEFERANT** zum Schutz seines Eigentumsrechts oder an dessen Stelle eines anderen Rechts an der Ware treffen will.

6. MÄNGELANSPRÜCHE

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung haftet der **LIEFERANT** unter Ausschluss weitergehender Ansprüche – vorbehaltlich Ziffer 7 - wie folgt:

Sachmängel:

6.1 Die Ware ist unentgeltlich nach Wahl des **LIEFERANT** nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, wenn diese infolge eines vor oder bei dem Gefahrübergang liegenden Umstandes mangelhaft ist. Die Feststellung solcher Mängel durch den **BESTELLER** ist dem **LIEFERANT**, soweit nicht

ausdrücklich eine Abnahme vereinbart ist, unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Werktagen ab Feststellung, anzuzeigen. Ersetzte Ware und/oder deren Teile werden Eigentum des **LIEFERANT**.

6.2 Zur Vornahme von Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der **BESTELLER** nach Verständigung mit dem **LIEFERANT** die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. der Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der **LIEFERANT** sofort zu verständigen ist, hat der **BESTELLER** das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom **LIEFERANT** Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

6.3 Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der **LIEFERANT** – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Materialkosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten der etwaig erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des **LIEFERANT** eintritt. Die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung beinhaltet nicht die Kosten für den Ausbau der mangelhaften Ware und den erneuten Einbau der mangelfreien Ware. Stellt sich die Beanstandung als nichtberechtigt heraus, da der **BESTELLER** erkennt oder fahrlässig nicht erkennt, dass die Ware nicht mangelhaft ist, ist der **BESTELLER** verpflichtet, dem **LIEFERANT** die durch Prüfung der Beanstandung entstandenen Kosten auf der Grundlage der aktuellen Preisliste des **LIEFERANT** zu ersetzen.

6.4 Der **BESTELLER** hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der **LIEFERANT** – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, kann der **BESTELLER** nicht vom Vertrag zurücktreten.

Der **BESTELLER** hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht auf Minderung des Vertragspreises, wenn die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung fehlgeschlagen ist.

Weitere Ansprüche, insbesondere etwaige Ansprüche auf Schadensersatz, bestimmen sich nach Ziff. 7 dieser Bedingungen.

6.5 Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den **BESTELLER** oder von diesem eingesetzte Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel auf der Ware, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht vom **LIEFERANT** zu verantworten sind.

6.6 Bessert der **BESTELLER** oder ein von diesem eingesetzter Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des **LIEFERANT** für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des **LIEFERANT** vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Rechtsmängel:

6.7 Führt die Benutzung der Ware zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der **LIEFERANT** auf seine Kosten dem **BESTELLER** grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder die Ware in für den **BESTELLER** zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der **BESTELLER** zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung des Vertragspreises berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem **LIEFERANT** ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

6.8 Die in Ziff. 6.7 genannten Verpflichtungen des **LIEFERANT** sind vorbehaltlich Ziff. 6.2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn

- a) der **BESTELLER** den **LIEFERANT** unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- b) der **BESTELLER** den **LIEFERANT** in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem **LIEFERANT** die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Ziff. 6.7 ermöglicht,
- c) dem **LIEFERANT** alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- d) der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des **BESTELLERS** beruht und die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der **BESTELLER** den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

7. HAFTUNG

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der **LIEFERANT** – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit des **LIEFERANT**, eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit durch den **LIEFERANT** oder durch einen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen,
- d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
- e) bei Mängeln der Ware, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der **LIEFERANT** auch bei grober Fahrlässigkeit und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der **BESTELLER** vertraut und vertrauen darf. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

8. GEWÄHRLEISTUNG, VERJÄHRUNG

Alle Ansprüche des **BESTELLERS** wegen eines Mangels – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren im Neumaschinen- und Anlagengeschäft in 12 Monaten, bei Ersatzteilen in 6 Monaten, soweit nicht in dieser Ziff. 8 etwas abweichendes geregelt ist.

Soweit gebrauchte Waren Gegenstand des Kaufvertrags sind und der Käufer nicht Verbraucher ist, wird die Gewährleistung ausgeschlossen. Ist der Kunde Verbraucher, beträgt die Gewährleistungsfrist beim Kauf gebrauchter Waren ein Jahr.

Die Gewährleistungsfrist beginnt bei Ansprüchen wegen eines Mangels mit der Übergabe oder, sofern ausdrücklich eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme. Eine durch den **BESTELLER** verursachte Verzögerung bei der Inbetriebnahme, geht nicht zu Lasten der Risto Vending GmbH. Die Gewährleistungsfrist beginnt dann ab dem Datum der Anlieferung beim Kunden.

Für Schadenersatzansprüche nach Ziff. 7 gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für solche Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

9. SOFTWARENUTZUNG

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem **BESTELLER** ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Der **BESTELLER** verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des **LIEFERANT** zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim **LIEFERANT** bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

10. KOSTEN FÜR SERVICE TELEFON HOTLINE NACH GEWÄHRLEISTUNGSFRIST

10.1 Die RISTO Service Telefon Hotline ist in der Regel von Montag bis Freitag während den Geschäftszeiten von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr mitteleuropäische Zeit (MEZ) erreichbar. Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage.

10.2 Die Kosten für die Service Telefon Hotline nach Ablauf der Gewährleistungspflicht sind 25,00 EUR (fünfundzwanzig Euro) je angefangene 15 min beginnend mit Anrufannahme, oder bei Rückruf durch den Kundenservice aufgrund einer Serviceanfrage per Mail oder Kontaktformular durch den Kunden.

10.3 Leistungen, die über die Sachmängelhaftungsverpflichtung sowie Wartungsleistungen hinausgehen, werden dem Auftraggeber zu den am Tag der Ausführung geltenden Risto Servicepreisliste zzgl. gesetzlicher MwSt. berechnet.

10.4 Die Rechnungsstellung erfolgt unmittelbar nach erbrachter Dienstleistung und ist sofort fällig.

11. SCHULUNGEN

11.1 Anmeldungen sind erst nach schriftlicher Bestätigung durch den **LIEFERANT** verbindlich.

11.2 Kurse werden erst bei einer Mindestanzahl von 3 Teilnehmern durchgeführt. Kurse die fünf Arbeitstage vor Kursbeginn noch nicht die nötige Teilnehmerzahl aufweisen, werden abgesagt. Der von der Absage betroffene Vertragspartner erhält neue Terminvorschläge.

11.3 Standardkurse werden nach den in den Kursbeschreibungen aufgeführten Inhalten durchgeführt. Es besteht kein Anspruch auf Abweichungen vom aufgeführten Inhalt.

Soweit Schulungen im Lieferumfang enthalten sind gilt:

11.4 Werden Schulungen nicht innerhalb von 12 Monaten besucht, so verfällt der Anspruch darauf ersatzlos.

Soweit Schulungen gebucht werden gilt:

11.5 Wird anstelle des angemeldeten Teilnehmers ein Vertreter an dem Kurs teilnehmen, so werden keine Bearbeitungskosten erhoben.

11.6 Stornierungen von Schulungen sind ausschließlich in Textform gültig.

- a) Bei Stornierung bis 2 Wochen vor dem vereinbarten Kurstermin, entstehen keine Stornogebühren.
- b) Bei Stornierung bis sechs Arbeitstage vor Kursbeginn, wird eine Stornogebühr von EUR 200,00 pro Teilnehmer fällig.
- c) Stornierungen ab fünf Arbeitstagen vor Kursbeginn sowie Fernbleiben eines Kurses sind nicht möglich, der Kurs gilt somit als besucht.

Es erfolgt keine Rückvergütung der Kursgebühr.

12. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

12.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem **LIEFERANT** und dem **BESTELLER** gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gegenüber einem Verbraucher gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als dadurch keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, eingeschränkt werden.

12.2 Gerichtsstand ist das für den Sitz des **LIEFERANT** zuständige Gericht. Der **LIEFERANT** ist jedoch berechtigt, auch am Hauptsitz des **BESTELLERS** Klage zu erheben.

13. WIDERRUFSBELEHRUNG / WIDERRUFSRECHT

Ein Widerrufs- oder Rückgaberecht besteht nur, wenn ein Fernabsatzvertrag vorliegt. Sollte auf Ihre Anfrage ein Widerruf unsererseits genehmigt werden, dann tragen Sie die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit Ihnen zurückzuführen ist.

14. DATENSCHUTZ

Bei Anbahnung, Abschluss, Abwicklung und Rückabwicklung eines Kaufvertrages werden von uns Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Beim Besuch unseres Internetangebots werden die aktuell von Ihrem PC verwendete IP-Adresse, Datum und Uhrzeit, der Browsertyp und das Betriebssystem Ihres PC sowie die von Ihnen betrachteten Seiten protokolliert. Rückschlüsse auf personenbezogene Daten sind uns damit jedoch nicht möglich und auch nicht beabsichtigt. Die personenbezogenen Daten, die Sie uns z. B. bei einer Bestellung oder per E-Mail mitteilen (z. B. Ihr Name und Ihre Kontaktdaten), werden nur zur Korrespondenz mit Ihnen und nur für den Zweck verarbeitet, zu dem Sie uns die Daten zur Verfügung gestellt haben. Wir geben Ihre Daten nur an das mit der Lieferung beauftragte Versandunternehmen weiter, soweit dies zur Lieferung der Waren notwendig ist. Zur Abwicklung von Zahlungen geben wir Ihre Zahlungsdaten an das mit der Zahlung beauftragte Kreditinstitut weiter. Wir versichern, dass wir Ihre personenbezogenen Daten im Übrigen nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, dass wir dazu gesetzlich verpflichtet wären oder Sie vorher ausdrücklich eingewilligt haben. Soweit wir zur Durchführung und Abwicklung von Verarbeitungsprozessen Dienstleistungen Dritter in Anspruch nehmen, werden die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes eingehalten. Dauer der Speicherung Personenbezogene Daten, die uns über unsere Website mitgeteilt worden sind, werden nur so lange gespeichert, bis der Zweck erfüllt ist, zu dem sie uns anvertraut wurden. Soweit handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind, kann die Dauer der Speicherung bestimmter Daten bis zu 10 Jahre betragen. Ihre Rechte Sollten Sie mit der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten nicht mehr einverstanden oder diese unrichtig geworden sein, werden wir auf eine entsprechende Weisung hin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Löschung, Korrektur oder Sperrung Ihrer Daten veranlassen. Auf Wunsch erhalten Sie unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, die wir über Sie gespeichert haben. Bei Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten, für Auskünfte, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten wenden Sie sich bitte an: Risto GbR Zum Schlahn 12 51709 Marienheide Links auf andere Internetseiten Soweit wir von unserem Internetangebot auf die Webseiten Dritter verweisen oder verlinken, können wir keine Gewähr und Haftung für die Richtigkeit bzw. Vollständigkeit der Inhalte und die Datensicherheit dieser Websites übernehmen. Da wir keinen Einfluss auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen durch Dritte haben, sollten Sie die jeweils angebotenen Datenschutzerklärungen gesondert prüfen.

Stand: 01/2018